

125. Bedarf es zur Vernehmung der im §. 51 St.P.O. bezeichneten Personen eines ausdrücklichen Verzichtes derselben auf ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses?

II. Straffenat. Urth. v. 28. Januar 1881 g. R. Rep. 3504/80.

I. Schwurgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Zu Unrecht sucht die Revision eine Verletzung des §. 51 St.P.O. daraus herzuleiten, daß die Ehefrau des Angeklagten in der Hauptverhandlung als Zeugin vernommen ist, ohne sich ausdrücklich zur Ablegung des Zeugnisses bereit erklärt zu haben. Die Zeugin ist, wie die Revisionschrift anerkennt, über ihr Recht, das Zeugnis zu verweigern, belehrt worden. Damit ist der Vorschrift in §. 51 a. a. O. genügt. Es kann unter Umständen zweckmäßig erscheinen, von dem Zeugen eine ausdrückliche Erklärung darüber, ob er von dem Ablehnungsrechte Gebrauch machen wolle, zu erfordern und auf diese Weise jeden Zweifel, ob der Zeuge den Sinn der Belehrung richtig verstanden habe, auszuschließen. Das ist aber in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt. Denn das Gesetz fordert nur eine Belehrung des Zeugen über sein Ablehnungsrecht; es reicht mithin aus, wenn aus dem Hergange selbst erhellt, daß der Zeuge sein Recht nicht gebrauchen wolle, wenn er sich also nach der Belehrung zur Sache äußert. Das Gegenteil läßt sich auch nicht aus der weiteren Vorschrift des §. 51 folgern, daß der Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen werden kann; denn damit wird nicht die Notwendigkeit eines ausdrücklichen Verzichtes vorgeschrieben, sondern nur der nahe liegende Zweifel, ob ein Verzicht, wenn er erklärt worden, widerruflich ist, entschieden.“